

Offener Brief

Herrn Bundespräsident Dr. Heinz Fischer
Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Hofburg, Leopoldinischer Trakt
A-1014 Wien

Eingeschrieben
vorab mit Fax 53422 / 418
23. Jänner 2010

Betrifft: Rückzahlung für den Islamischen Religionsunterricht und aller Subventionen an Bund u. Länder in Höhe von mehreren Millionen Euro durch die Islamische Glaubensgemeinschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident !

I.)

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2009 wurde die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst u. Kultur (BMUKK) mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Der Spruch des Bescheides lautet:

„Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigt gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 152/1912 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988 (IslamG 1912) in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988, BGBl. 466/1988, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islam (IslamVO 1988), beiliegende, einen festen Bestandteil dieses Bescheides bildende, bei der Sitzung des Schurarates am 27. Juni 2009 beschlossene, Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, einschließlich der, einen integrierten Bestandteil der Verfassung bildenden, Wahlordnung und Kultusumlagenordnung.“ (BMUKK-9.070/0023-KA/2009)

Der Spruch der neuen IGGiÖ-Verfassung lautet:

V. Übergangsbestimmungen

„Artikel 50

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden alle Islamischen Religionsgemeinden neu konstituiert. Anlässlich der ersten Wahl der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen dieser Verfassung sind jene Personen wahlberechtigt, die in die Liste der wahlberechtigten Mitglieder der zu konstituierenden IRG eingetragen sind.

(2) Diese Liste ist vom amtierenden Obersten Rat zu führen; in diese sind jene Muslime aufzunehmen, die im Sprengel der zu konstituierenden IRG durch mehr als ein Jahr ihren Hauptwohnsitz haben, den vom Schurarat festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben und das in dieser Verfassung bestimmte Wahlalter vollendet haben.

(3) Die Konstituierung der Religionsgemeinde Eisenstadt obliegt dem Obersten Rat. Bis zu ihrer Konstituierung wird sie im Schurarat durch vom amtierenden Obersten Rat nominierte vier geeignete Personen vertreten. Diese müssen im Gebiet des Bundeslandes Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben.“

VI. Verfassungsänderungsverfahren

„Artikel 51

(3) Die vom Bundesminister/ von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigte Verfassungsänderung tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft (Art. 52 Abs. 2).“

„Artikel 52

(1) Diese Verfassung wurde vom Schurarat der IGGiÖ am 27.06.2009 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Datum ihrer Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Kraft.“

„Anlagen:
1 Wahlordnung
1 Kultusumlageordnung.“

Somit steht außer Streit, dass die neue IGGiÖ-Verfassung, einschließlich der, einen integrierten Bestandteil der Verfassung bildenden, Wahlordnung und Kultusumlagenordnung, am 22.Okt.2009 in Kraft treten sollte.

II.)

Artikel 17 der alten Verfassung lautet:

„Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Wien umfaßt die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Graz umfaßt die Bundesländer Steiermark und Kärnten.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Linz umfaßt die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz umfaßt die Bundesländer Vorarlberg und Tirol.“

Artikel 17 der neuen Verfassung lautet:

„Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Wien umfasst das Bundesland Wien.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde St. Pölten umfasst das Bundesland Niederösterreich.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Graz umfasst das Bundesland Steiermark.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Klagenfurt umfasst das Bundesland Kärnten.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Linz umfasst das Bundesland Oberösterreich.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Salzburg umfasst das Bundesland Salzburg.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz umfasst das Bundesland Vorarlberg.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Innsbruck umfasst das Bundesland Tirol.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Eisenstadt umfasst das Bundesland Burgenland.“

Artikel 26 der alten Verfassung lautet:

„Der Gemeindeausschuß ist das geschäftsführende Organ der Religionsgemeinde und wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Er hat die Religionsgemeinde zu vertreten und sorgt für die religiösen Belange der Moslems und die Bedürfnisse der Religionsgemeinde.“

Artikel 26 der neuen Verfassung lautet:

„(1) Der Gemeindeausschuss ist das geschäftsführende Organ der IRG und wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Er hat die Religionsgemeinde zu vertreten und sorgt für die religiösen Belange der Muslime und die Bedürfnisse der Religionsgemeinde.“

Artikel 28 Absatz 1 der alten Verfassung lautet:

„Der Gemeindeausschuß besteht aus neun Mitgliedern.“

Artikel 28 der neuen Verfassung lautet:

„(1) Der Gemeindeausschuss besteht aus elf Mitgliedern.“

Artikel 34 der alten Verfassung lautet:

„Der Schurarat ist das legislative Organ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in der Republik Österreich.

Der Schurarat besteht aus mindestens 16 Mitgliedern.

Dem Schurarat gehören mit beschließender Stimme die Vorsitzenden, Generalsekretäre, Kassiere und die ersten Imame jeder Religionsgemeinde an. Die restlichen Mitglieder werden von den Gemeindeausschüssen entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder dieser Gemeinde gewählt.

Artikel 34 der neuen Verfassung lautet:

„(1) Der Schurarat ist das Haupt- und Zentralgremium der IGGiÖ. Er widmet sich vornehmlich legislativen Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Der Schurarat besteht aus mindestens 36 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Schurarates soll die Grenze von 61 Mitgliedern nicht überschreiten.“

Artikel 37 der alten Verfassung lautet:

„Der Oberste Rat ist das Exekutivorgan der IGGiÖ.

Es ist das Hauptorgan für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Das Mandat der vom Schurarat gewählten Mitglieder des Obersten Rates währt so lange wie das Mandat des Schurarates; es führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Obersten Rates.

Der Oberste Rat besteht aus zwölf Mitgliedern, welche vom Schurarat gewählt werden. Die Mitglieder müssen dem Schurarat angehören.“

Artikel 37 der neuen Verfassung lautet:

„(1) Der Oberste Rat ist das höchste geschäftsführende Organ der IGGiÖ. Er widmet sich vornehmlich exekutiven Angelegenheiten der IGGiÖ. Er ist das Hauptverwaltungsgremium der IGGiÖ für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Die IGGiÖ ordnet und verwaltet ihre religiösen, religiös-kulturellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbständig.

(3) Der Oberste Rat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche vom Schurarat gewählt werden. Die Mitglieder müssen dem Schurarat angehören.“

III.)

Rechtlich bedeutet das, dass am 22. Oktober 2009 alle vier alten Islamischen Religionsgemeinden Bregenz (für V,T), Linz (für OÖ,S), Graz (für Stmk,K) und Wien (für Wien,NÖ,Bgld) und damit auch der alte **Schurarat** (31 Mitglieder) und der alte **Oberste Rat** (12 Mitglieder) vom BMUKK aufgelöst worden sind.

Erklärbar ist dies damit, dass die 12 Mitglieder des Obersten Rats aus den derzeit 31 Mitgliedern des Schurarates und der Schurarat aus den Mitgliedern der je 9 Mitglieder der alten 4 Religionsgemeinden gebildet werden. Gibt es die 4 alten Religionsgemeinden nicht, kann es auch keinen Schurarat u. Obersten Rat geben.

Statt dessen wurden gemäß Artikel 50, Absatz 1, der neuen Verfassung, mit Inkrafttreten der neuen Verfassung alle neun Islamischen Religionsgemeinden Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, Wien, Niederösterreich und Burgenland, in allen neun Bundesländern, neu konstituiert.

Es fehlen jedoch die notwendigen Übergangsbestimmungen in Art 50 der neuen Verfassung, dass die alten Religionsgemeindefräaktionen (mit je 9 Mitgliedern) der alten vier Religionsgemeinden Bregenz (V,T), Linz (OÖ,S), Graz (Stmk,K) und Wien (Wien, NÖ, Bgld) und der alte Schurarat mit 31 Mitgliedern sowie der alte Oberste Rat mit 12 Mitgliedern und seinem Vorsitzenden Schakfeh als Präsident der IGGiÖ **bis zu den Erstwahlen** der neuen Religionsgemeindefräaktionen (mit je 11 Mitgliedern) rechtlich weiter existieren.

Dazu kommt, dass es bisher auch keine Wahlen in den neun Religionsgemeinden der neun Bundesländer gab, sodass sich die neuen 9 Religionsgemeindefräaktionen daher auch nicht konstituieren konnten.

Der neue Schurarat bildet sich aus den Mitgliedern der neuen neun Religionsgemeindefräaktionen. Aus diesen Gründen kann sich der neue Schurarat (mit 61 Mitgliedern) erst dann konstituieren, wenn es in den 9 Bundesländern Wahlen für die je 11 Ausschussmitglieder der 9 Religionsgemeindefräaktionen gab.

Der neue Oberste Rat bildet sich aus den Mitgliedern des neuen Schurarates.

Der neue Oberste Rat (mit 15 Mitgliedern) kann sich wiederum erst dann konstituieren, wenn sich der neue Schurarat konstituiert hat.

IV.)

Rechtlich bedeutet dies, **dass nunmehr weder die alten Organe, noch die neuen beabsichtigten Organe existieren** und es daher auch keinen Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft und keine vertretungsbefugten Organe der IGGiÖ seit 22. Oktober 2009 geben kann. (Dies unabhängig von der Tatsache, dass die Rechtsgrundlagen der IGGiÖ für die letzten zwanzig Jahre beim Verfassungsgerichtshof mit fünf Beschwerden zu B 1214/09, B 1544,1545/09 und B 1575,1576/09 angefochten sind).

Dadurch hat die IGGiÖ keine Rechtsgrundlage mehr für den Islamischen Religionsunterricht, Subventionen von Bund und Ländern, uam.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Rusznak
Präsident
**Islamisches Informations- und
Dokumentationszentrum Österreich
IIDZ – Austria
A-1010 Wien, Sterngasse 3
A-4050 Traun, Theodor Körner Str. 10 A
+43 (0) 699 884 658 04
rusznak@iidz.at , www.iidz.at , <http://www.halal-iidz.eu>**

1 Beilage:

Brief vom 16.1.2010 an Frau BM Dr. Claudia Schmied